



# STADTGEMEINDE STOCKERAU

---

---

## Richtlinien für Gewerbeförderungen der Stadtgemeinde Stockerau

### § 1 Richtlinien:

Die Stadtgemeinde Stockerau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der dafür vorgesehenen Budgetmittel Gewerbe- und Industriebetriebe im Zuge der Neuansiedlung und Erweiterung bestehender Betriebe in die Industriegebiete der Stadtgemeinde Stockerau.

### § 2 Voraussetzung und Art der Förderung

Gefördert werden die Neugründung, Neuansiedelung und Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriebetrieben in Stockerau.

- a) Die von der Stadtgemeinde Stockerau rechtskräftig vorgeschriebenen Anschlussgebühren (Kanal-, Wasseranschluss- und Ergänzungsgebühr), Aufschließungsbeiträge sowie sonstige Gemeindeabgaben können entweder in Raten abgestattet oder gestundet werden, wobei der maximale Zeitraum 5 Jahre beträgt. Die für diesen Zeitraum anfallenden Zinsen werden gem. § 212 b der Bundesabgabenordnung berechnet und von der Stadtgemeinde getragen.
- b) In besonders förderungswürdigen Fällen ist es auch möglich, eine Wirtschaftsförderung bis zur Höhe der vorgeschriebenen Anschluss- und Aufschließungsabgaben unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:
  - Neuschaffung bzw. Ausweitung von Arbeitsplätzen, die eine Kommunalsteuerpflicht begründen
  - Mindestens 5 Arbeitsplätze (auf Basis Vollzeit) auf die Dauer von mindestens 5 Jahre geschaffen werden oder das Kommunalsteueraufkommen pro Jahr mindestens € 3.500,-- beträgt.

Ein besonders förderungswürdiger Fall ist insbesondere in jenen Fällen gegeben, bei denen die vorgeschriebenen Anschluss- bzw. Ergänzungsabgaben in einem Missverhältnis zu den tatsächlich an das Kanal- bzw. Wasserleitungsnetz angeschlossenen Gebäudeteilen stehen.

In jenen Fällen, wird die Abgabe für die nicht angeschlossenen Gebäudeteile gefördert.

Gefördert wird der Nettobetrag. Anfallende Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind zum Fälligkeitstermin gemäß Abgabenbescheid zu entrichten.

Die Einzelförderung je Betrieb ist mit € 50.000,-- limitiert.

### § 3 Fälligkeit

Die vereinbarten Raten- und Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Förderung eingestellt und der gesamte ausstehende Betrag samt Zinsen sofort fällig wird.

### § 4 Einstellung der Förderung

Die Förderung erlischt bei Konkurs, Ausgleich und Verkauf des Grundstückes und bei nicht termingerechter Entrichtung der vereinbarten Raten und Zahlungen. Die gesamte aushaftende Schuld ist sofort fällig und ist mit dem, zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinsfuß, den die Stadtgemeinde aufgrund des § 212 b Bundesabgabenordnung einheben darf, zu verzinsen. Für die unter § 2 b gewährte Förderung muss nach Ablauf der 5 Jahre ein Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzung erbracht werden. Im Falle der Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der geförderte Betrag zuzüglich der Zinsen gem. § 212 b Bundesabgabenordnung an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Die Förderung ist nicht übertragbar.

Eine Vermietung bzw. Verpachtung der fördergegenständlichen Liegenschaft steht einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie dann nicht entgegen, wenn die im § 2 b angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

### § 5 Verfahren

- a) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist ein schriftliches Ansuchen durch den Förderungswerber.
- b) Das Förderungsansuchen hat zu enthalten:
  - a) Persönliche Verhältnisse des Förderungswerbers, insbesondere Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Anschrift usw.
  - b) Angaben über die Betriebsverhältnisse, insbesondere Standort des Betriebes, Betriebsgegenstand, Rechtsform, Anzahl der Beschäftigten, eigene Betriebsform oder Pachtverhältnis usw.
  - c) Grundlage und gewünschte Art der Förderung

Im Bedarfsfalle können weitere Unterlagen angefordert werden.

### § 6 Förderungserklärung

Die Förderung darf erst erfolgen, wenn sich der Förderungswerber schriftlich und unwiderruflich verpflichtet hat, die Bedingungen der Förderungsgewährung anzuerkennen.

## § 7 Rechtsanspruch

- a) Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde Stockerau.

## § 8 Kostentragung

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen, Gerichtskosten usw. hat der Förderungswerber zu tragen.

Diese Richtlinien treten mit dem, dem Gemeinderatsbeschluss folgenden Tag in Kraft. Für die bisher gewährten Förderungen gelten die seinerzeit beschlossenen Richtlinien.

(Fassung vom: 7.9.2011)